



Groß Strehlitz, den 24. März 1911.

erschient jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Des Königs Majestät haben dem königlichen Kreis Schulrat Weichert in Leschnitz aus Anlaß eines Uebertretens in den Ruhestand den königlichen Kronenorden 3. Klasse zu verleihen geruht.
Groß Strehlitz, den 21. März 1911.

Der königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat von Alten

Bekanntmachung. Die Zinsſcheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 prozentigen preussischen Reichsanleihe von 1901 mit April-Oktober-Zinsen über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1911 bis 31. März 1921, nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März d. Js. ab ausgereicht und zwar

- durch die königlich preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,
- durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Margrafenstraße 46a,
- durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaus 2,
- durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, durch alle preussischen Regierungskassen, Hauptkassen, Kreisstellen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstklassen,
- durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet,
- ferner in Bayern durch die königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,
- in Sachsen durch die königlichen Bezirkssteuereinnahmen,
- in Württemberg durch die königlichen Kameralämter,
- in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,
- in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirksämter und Steuerämter,
- in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,
- in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,
- in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

an Orten ohne Reichsbank-
anstalt.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsſcheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsſcheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 14. Februar 1911.

Reichsschuldenverwaltung. v. Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den königlichen Kreisstellen und den hauptamtlich verwalteten Forstklassen bezogen werden können.

Doppeln, den 27. Februar 1911.

königliche Regierung. Behrend.

Bekanntmachung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Dzielau (Kreis Cosel), Klein-Sarne (Kreis Falkenberg), Bieskau (Kreis Maaßen), Behowitz (Kreis Leobischütz), Dirschelwitz, Jütz, Altstadt, Rosenberg, Poln.-Probnitz, Einsdorf, Walschewitz, Poln. Obersdorf, Neuborf, Schartowitz, Krobusch (Kreis Neustadt), Pigransdorf, Adelsheimsdorf, Dt. Weichsel (Kreis Pleß), Zauditz, Klein-Gorzküh, Groß-Peterwitz (Kreis Ratiborf), Schumann, Klein-Bassowitz (Kreis Rosenberg) und Klein-Stein (Kreis Groß Strehlitz), erloschen ist, werden die landespolizeilichen Anordnungen

- a) vom 14. November 1910 (Extrablatt zum Amtsblatt No. 46).
- b) vom 2. Januar 1911 " " " " 52).
- c) " 9. " 1911 " " " " 1).
- d) " 13. " 1911 " " " " 2).
- e) " 17. " 1911 Amtsblatt Seite 22).
- f) " 23. " 1911 " " 31).

g)	"	4.	Februar	1911	(Extrablatt zum Amtsblatt No. 5).
h)	"	11.	"	1911	" " 6).
i)	"	14.	"	1911	(Amtsblatt Seite 63) und
k)	"	19.	"	1911	Extrablatt zum Amtsblatt No. 7)

—die unter c, d, f, g, h, i und k genannten nur insoweit, als sie auf die Seuchenausbrüche in den oben aufgeführten Ortschaften Bezug haben—hiermit außer Kraft gesetzt.

Lppeln, den 14. März 1911.

Der Regierungspräsident.

J. W. Graf von Stosch.

Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (B. G. B. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 50 des Regierungsamtsblattes zu Lppeln für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststrafen des Regierungsbezirks Lppeln, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, die nachbenannten, gemäß § 12 Nr. 3 a. a. D. hiermit staatlich als solche anerkannt als Wege II. Ordnung ausgebauten Chaußfestreden aufgenommen worden sind und zwar:

Für den Kreis Groß-Strehlig die Kreis-Chauße Brejina—Schironomij—Schroll.

Breslau, den 8. Februar 1911.

Der Oberpräsident. Im Auftrage gez. Tidik. D. P. A. I. 10.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Groß Strehlig, den 8. März 1911.

B e k a n n t m a c h u n g .

An den diesjährigen **Frühjahrskontrollversammlungen** haben teil zu nehmen:

1. Die Reservisten der Jahresklassen 1903 bis einschließlich 1910,
2. die Wehrmänner I. Aufgebots der Jahresklassen 1898 bis einschließlich 1902,
3. die Erfakriervisten der Jahresklassen 1898 bis einschließlich 1910,
4. die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppenteile entlassenen Mannschaften,
5. die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1898 bis einschließlich 1910,
6. die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr I. und II. Aufgebots und Ersatzreserve zurückgestellten Mannschaften, soweit sie den Jahresklassen 1898 bis einschließlich 1910 angehören.

Die Kontrollversammlungen finden im Landwehrbezirk Gleiwitz zu folgenden Zeiten statt:

Im Bezirk des Medaunen Groß Strehlig.

Kontrollplatz Groß Strehlig. Dietrich's Brauerei Krakauerstr. I. Ableitung. Am 1. April 1911 vorm. 10 Uhr.
Sämtliche Mannschaften aus Stadt und Schloß Groß Strehlig, Adamowitz und Mokolohna.

II. Ableitung. Am 3. April 1911 nachmittags 3 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Brejina, Neudorf, Kosziontau, Schimichow, Stephanshain und Sucholohna.

Kontrollplatz Warmuntowitz. Klisch'sches Gasthaus. Am 4. April 1911 vormittags 11 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Warmuntowitz, Balzarowitz, Blotnitz, Centawa, Schewlowitz und Groß Plutzhnik.

Kontrollplatz Zimmulitz. Gasthaus von Rainke. Am 4. April 1911 nachmittags 1³⁰ Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Zimmulitz, Liebenhain, Peitersgrätz, Wierchlesch, Gonschjoromij und Lajisch.

Kontrollplatz Keltisch. Goretsches Gasthaus. Am 5. April 1911 vormittags 11 Uhr

Sämtliche Mannschaften aus Keltisch, Kruppanmühle, Borowian und Sandowitz.

Kontrollplatz Jawadzki. Süttengasthaus Jnh. Pawliczek. Am 5. April 1911 nachmittags 1 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Boehme und Jawadzki.

Kontrollplatz Colonnowska. Gastwirt von Manowsky. Am 6. April 1911 vormittags 11 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Bendawitz, Carmerau, Colonnowska, Garrajchowska, Heine, Wischline, Groß- und Klein Stanisch und Wosjowska.

Kontrollplatz Kosmierka. Gastwirt Sarwick. Am 6. April 1911 nachmittags 2 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Carlsthal, Grodisko, Kadlub, Diefel, Kosmierz, Kosmierka mit Jendrin, Suchau und Waldhäuser.

Kontrollplatz Stubendorf. Gastwirt Beyer. Am 7. April 1911 vormittags 11 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Bortisch, Sucho Daniez, Tschammer Elguth, Grabow, Heinrichsdorf, Halensko, Krojchnitz, Dttmütz, Stubendorf und Zauche.

Kontrollplatz Niewke. Gastwirt Brzilwa. Am 7. April 1911 nachmittags 1³⁰ Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Niewke, Nieder Elguth, Ober Elguth, Kadlubitz, Kalinow, Kalinowitz, Oleschka, Schedlitz, Sprentschük, Posnowitz, Wyssola, Kolonie Wyssola und Zyrowa.

Kontrollplatz Gogolin. Brauerei-Gasthaus I. Ableitung. Am 8. April 1911 vormittags 11³⁰ Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Gogolin, Chorulla, Malknie, Oberwanz, Dttmuth und Sacrau.

II. Ableitung. Am 8. April 1911 nachmittags 1³⁰ Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Oberwitz, Jeschona, Krempa, Goradzje, Karlubitz, Groß und Klein Stein, Dombrowka und Strebzinow.

Kontrollplatz Leschnitz. Brauerei von Siebag. I. Ableitung. Am 10. April 1911 vormittags 11 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Leschnitz, Annaberg, Kienzowitz, Freiwogetz Leschnitz und Deschowitz.

II. Ableitung. Am 10. April 1911 nachmittags 1 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Scharnosin, Dollna, Kraschowa, Poremba und Nosowadje.

Kontrollplatz Ujest. Schützenhaus. Jnh. Gastwirt Burgel. Am 11. April 1911 vormittags 10³⁰ Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Ujest, Goy et Lalof, Kopanina, Piesdrowitz, Salesehe, Alt und Schloß Ujest.

Kontrollplatz Kaltwasser. Vorgabshaus, Gakwirt Anlawik. Am 11. April 1911 nachmittags 1 Uhr.
 sämtliche Mannschaften aus Kaltwasser, Jarischau, Klusichau, Rogonschitz, Schironowitz, Gredobshowitz, Poppitz und
 Schowin.

Die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppenteile entlassenen, sowie die als
 Kavallerieinvaliden, zeitlich Kavallerieinvaliden und Rentenempfänger anerkannten Mannschaften, ferner die hinter die letzte
 Jahresklasse 1898 bis einschließlich 1910 haben sich mit ihren Jahresklassen zu stellen.

Die owerwähnten Zurückstellungen haben auf die Bestellung zu den Kontrollversammlungen keinen Einfluss.
 Die Mannschaften der Landwehr II. Aufgebots sowie die Wehrmänner I. Aufgebots der Jahresklasse 1899,
 welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1899 eingestellt wurden und diejenigen Kavalleristen der Landwehr
 I. Aufgebots, welche als 4-jährig Freiwillige in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1901 eingetreten und dieser
 Verpflichtung nachgekommen sind, haben zu den Kontrollversammlungen nicht zu erscheinen.

Etwaige Besuche um Befreiungen von Kontrollversammlungen sind sobald als möglich, spätestens aber 8 Tage
 vor dem Tag der Kontrollversammlung den Meldeämtern vorzulegen.

In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen.
 Nach diesem Zeitpunkt eingehende Befreiungsgesuche werden nur in dem Fall noch berücksichtigt, wenn aus
 dem Gesuche zweifelsfrei hervorgeht, daß der Grund zum Nachsuchen der Befreiung erst innerhalb der letzten 8 Tage
 vor der Kontrollversammlung eingetreten ist.

Bei plötzlichen Erkrankungen oder plötzlich dringender Behinderung werden schriftliche Entschuldigungen, die
 von der Orts- oder Polizeibehörde beglaubigt sein müssen, noch auf dem Kontrollplatz vom Bezirksoffizier angenommen.
 Die Militärpapiere sind mit zur Stelle zu bringen. Bestellung auf anderen Kontrollplätzen als vorstehend
 angeordnet, ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden bestraft.

Gleiwitz, im März 1911.

Königl. Bezirks-Kommando.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich den Zeitpunkt der Kontrollversammlungen in ortsüblicher Weise
 wiederholt bekannt zu machen.

Die Ortpolizeibehörden ersuche ich, Tanzmusiken an Orten und Tagen der Kontrollversammlung nicht zu gestatten.
 Groß Strehlitz, den 10. März 1911.

O r d n u n g

für die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerb von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf
 Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, in der Landgemeinde Gredisko, Kreis Groß Strehlitz.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung
 S. 152) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 1. März 1911 wird für die Gemeinde Gredisko
 nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1. Jeder abgeleitete Eigentums-erwerb eines im Gemeindebezirk belegenen Grundstückes oder Erwerb eines
 Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, (Verwerks-erwerb, Erbbaurecht), unterliegt
 einer Steuer von einhalb vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstückes oder Rechtes.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer das Recht auf Auflassung begründender längerer Rechtsgeschäfte
 von dem ersten Verkäufer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte
 zusammengerechnet, und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Er-
 werbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten
 Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben, beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu
 haben, werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf
 Grund eines Vollmachtsvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt
 die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäftes
 ein Rückverwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen
 Fällen eines Rückverwerbes kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf 1/2
 ihres Betrages ermäßigen. Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Abganges
 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den
 landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen
 Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen in Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der
 Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem
 Betrage des Meistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und den
 dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person, (§ 6) so
 kommt eine Steuer nicht zur Erhebung. Die Errichtung eines Familien- Fideikommisses oder einer Familienstiftung
 unterliegt nicht der Umlaufsteuer.

§ 2. Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-
 Erbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt S. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentumsüberwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bzw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der gesamten zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte, und zwar nach denjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche in der Gemeinde belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben belegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

Dem Staatsoberhaupt und dem Kaiser anderer Staaten als des deutschen Reiches und des preussischen Staates den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen, sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen u. s. w. (§ 5 Abs. 1 d—g Abs. 3 a. a. O.) wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.

Von der Steuer bleiben ferner die Käufe und Verkäufe solcher Körperschaften und Gesellschaften frei, die sich in gemeinnütziger Weise mit den Aufgaben der inneren Kolonisation und der Grundschuldung befassen, und für die dies seitens des Finanzministers mit der Erklärung bescheinigt wird, daß der Körperchaft oder Gesellschaft auch staatsseitig Stempelsteuerverziehungen zu teil geworden sind oder werden sollen.

§ 7. Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaktes zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Wert verteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedingene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Kosten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande lastenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906, § 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Dinzurechnung des Wertes der vom Ersteher übernommenen Leistungen.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstande hiervon, sowie von allen sonstigen, für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokolllarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigen betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimsstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Gemeindevorstand, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) anzustellen ist. Die Steuer ist innerhalb 3 (drei) Wochen an die Gemeindekasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Zwangsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Gemeindevorstand schriftlich oder protokolllarisch anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Kreisauschuß offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insoweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Grodzisko, den 1. März 1911.

L. S.

Der Gemeindevorsteher.**Die Schöffen.**

Pakosch.

Kalka. Peter Pakosch.

Vorstehende Steuerordnung wird gemäß §§ 18^a und 77^a des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf Grund des Kreisaußschußbeschlusses vom 10. März 1911 hierdurch genehmigt.
Groß Strehlitz, den 11. März 1911.

L. S.

Der Kreisaußschuß des Kreises Groß-Strehlitz.

3. Nr. K II 1630.

J. B. von Saldern, Regierungs-Assessor.

Die Zustimmung zu der Genehmigung des Kreisaußschusses wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 26. Juni 1907 — F II 6672 IV 10936 — R d. Z IV^b 1167 — hiermit erteilt.

Oppeln, den 15. März 1911.

1d XI 709.

L. S.

Der Regierungspräsident. J. A. Behrend.

Nach einer Mitteilung der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion ist vielfach beobachtet worden, daß in den Dörfern von Vereinen, Schaustellern usw., ja sogar auf Veranlassung der Gemeinden selbst Zettel mit Anzeigen an Telegraphenstangen angeklebt werden.

Durch diese Zettel werden meistens die an den Stangen befindlichen Stangen-Nummern und Angaben über Art und Jahr der Zubereitung und über das Jahr der Einstellung in die Linie verdeckt.

Da diese Stangenbezeichnungen im Dienstinteresse der Reichs-Telegraphen-Verwaltung jederzeit und ohne weiteres erkennbar bleiben müssen, wird vor dem unbefugten Velleben von Telegraphenstangen, welches nach § 303 ff. Str. G. B. geahndet wird, hiermit gewarnt.

Oppeln, den 7. März 1911.

Der Regierungspräsident.

Dem Apotheker Piechulek in Groß Strehlitz ist Seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten die Genehmigung zur Eröffnung einer Zweigapotheke in Stubendorf erteilt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.
Groß Strehlitz, den 15. März 1911.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 12. August 1906 — Stück 33 — veranlasse ich die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises, mir wiederum bis zum 10. April d. J. anzuzeigen, wieviel männliche Personen im Alter von 60—80 Jahren nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung in den einzelnen Ortschaften vorhanden waren.

Ferner ist mir die Zahl der Feldzugsteilnehmer, welche die Veteranenbeihilfe auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1895 bisher nicht beantragt haben, anzugeben. Diejenigen Veteranen, welche die Beihilfe bereits erbeten, aber aus irgend einem Grunde nicht erhalten haben, bleiben daher unberücksichtigt.

Groß Strehlitz, den 22. März 1911.

Gemäß § 1 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes und § 3. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes werden für den Kreis Groß-Strehlitz die Durchschnittswerte der freien Station — Kost und Wohnung — vom 1. April 1911 ab wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für männliche Handlungsgehilfen und Stellner auf täglich | 1,20 Mark |
| b) | für Handlungsgehilfen, weibliche Handlungsgehilfen und in der Gastwirtschaft tätige weibliche Personen täglich | 1,00 Mark |
| c) | für Handwerkergehilfen und männliches Dienstpersonal täglich | 1,00 Mark |
| d) | für Handwerkerlehrlinge, weibliche im Gewerbebetriebe beschäftigte Personen und weibliche Dienstmöten täglich | 0,80 Mark. |

Groß Strehlitz, den 21. März 1911.

Bestellt der Häusler und Fleischer Ignaz Cieslik in Niederswitz zum Ortsvorsteher dieser Gemeinde.
Groß Strehlitz, den 10. März 1911.

Bestellt der Gärtner Johann Dlugosch in Kosmierka zum Ortsvorsteher dieser Gemeinde.
Groß Strehlitz, den 17. März 1911.

Bestellt der Lehrer Josef Kozott in Borowian zum Ortsvorsteher dieser Gemeinde.
Groß Strehlitz, den 15. März 1911.

Bestellt der Gasthausbesitzer Alexander Hartwig aus Kosmierka zum Gemeindefreiber dieser Gemeinde.
Groß Strehlitz, den 17. März 1911.

Bestätigt die Wiederwahl des Gärtners Michael Swientek in Posnowitz und die Wahl des Gastwirts Philipp ebenda zum Schöffen der Gemeinde Posnowitz.
Groß Strehlitz, den 13. März 1911.

Pakosch

Bestätigt die Wahl des Händlers Josef Rudolf in Waldhäuser zum Schöffen dieser Gemeinde.
Groß Strehly, den 21. März 1911.

Der Königliche Landrat
von Alten
Scheimer Regierungsrat.

Diejenigen Magistrate, Gemeinde- und Untervorstände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 15. Februar 1911, Stück 8 betreffend die Einreichung der Zusammenstellung der im Jahre 1910 in ihren Bezirken vorhandenen gemessenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe u. s. w. noch im Rückstande sind, werden ersucht, die geforderten Nachweisungen zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung bis zum 30. März d. Js. einzureichen.
Groß Strehly, den 17. März 1911. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Die Pächter der Gräfereien an den Böschungen und in den Gräben der Kreis-Chauffeen werden hiermit aufgefordert, die für das Jahr 1911 fälligen Pachtbeträge unerinnert bis zum 15. April d. Js. portofrei an die hiesige Kreis-Kommunal-Kasse abzuführen.
Groß Strehly, den 20. März 1911. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Die Schuhmachersfrau Anna Gawenda geb. Wlahut wird hiermit zur Trunkenboldin erklärt. Es dürfen derselben weder geistige Getränke verabfolgt, noch darf ihr der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden. Gast- und Schankwirte, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark eventuell verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Konzession zu gewärtigen. Ebenso verfallen diejenigen, welche der Obengenannten bei Erlangung von geistigen Getränken behilflich sein sollen, in die gesetzlich angedrohten Strafen.
Groß Strehly, den 7. März 1911. Die Polizeiverwaltung.

Die Stelle der Bezirkshebamme im hiesigen Hebammenbezirk wird vom 1. April d. Js. frei. Der Hebammenbezirk umfaßt 8 Ortsteile mit einer Seelenzahl von etwa 2800 Personen. Außer den gesetzlichen Gebühren und der alljährlich festzusetzenden Remuneration aus Kreismitteln erhält die Hebamme eine Wohnungsmietsentschädigung von jährlich 90 Mk.

Geeignete Personen, welche sich um die Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den unterzeichneten Amtsvorstand zu richten.
Blottnitz, den 15. März 1911. Der Amtsvorstand.

Die gegen den Händler Matthias Kubssa aus Himmelwitz diesseits erlassene Trunkenboldserklärung wird hiermit aufgehoben.
Himmelwitz, den 21. März 1911. Der Amtsvorsteher. Die l. r.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehly nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mk. bis 10000 Mk. an. Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingeseffene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden.

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorchriftsmäßige Schuldverbreitung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.
Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:
 - a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk. 4 1/2 Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 4 1/2 Prozent.
2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

Am dem letzten Wochentage jeder Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittag des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß Strehly, den 14. Februar 1911.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Bekanntmachung. Heinsparkassen werden bei der Sparkasse des Kreises Groß-Strehly und bei den Annahmestellen unentgeltlich verabsolgt.

Die Einlagen werden vom Einzahlungstage ab mit 3 1/2% verzinst.
Groß Strehly, den 18. Mai 1910.

Das Kuratorium.

Bekanntmachung.

Ausentgeltlicher Rat in Invaliden- und Anfallrentensachen wird an den Wochentagen im Zimmer 6 des Dienstgebäudes des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung, Oppeln, Friedrichsplatz 1 — Eingang Mollstraße 3 — erteilt. **Berufungsschriften werden kostenlos angefertigt.**

Oppeln, den 19. Februar 1911.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung. Dr. Werner, Königlich Ober-Regierungsrat.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per											
		Weizen		Koggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen	Kartoffeln	Heu	Stroh	Butter	Eier						
		M. of.	M. pf.	M. of.	M. pf.	M. of.	M. pf.	M. of.	M. pf.	M. of.	M. pf.	M. of.	M. pf.	M. of.	M. pf.	M. of.	M. pf.	M. of.	M. pf.						
Groß-Strehlit am 21. März 1911	Höchster	20	00	14	80	16	80	15	00	24	00	20	—	23	00	4	20	6	—	24	—	2	80	2	80
	Niedrigster	18	40	14	00	12	00	14	40	22	00	18	50	21	00	3	60	4	80	22	—	2	60	2	60

Anzeigen

Für die
**Frühjahrs- u.
Sommer-Saison**

sind bereits
neueste fescheste
Uebergangshüte
eingetroffen und empfehle
als modernste Façon

∴ **Napoleon-Hüte** ∴

Ferner werden zum
Waschen, Färben und Modernisieren
Strohshüte schon angenommen.

Max Pese,

Ring 16.

Theater in Gross-Strehlitz

— **Dietrichs Brauerei** —

Sonntag, nachmittags 4 Uhr:

Fischlein bed dich, Glein streck dich,
Knüppel aus dem Sack.

Abends 8 Uhr:

Die geschiedene Frau.

Neue Operette. (Dezente Regie) in 3 A.
von Leo Fall u. Lehár.

Unter Mitwirkung von Mitgliedern
der Doppelner Regimentskapelle.

Billetvorverkauf bei Herren Hübler
und Goldstein.

Es Label ergebenst ein

Die Direktion.

Officiere
großeren Posen **Drainröhren**

in allen Dimensionen.

Dohberg'sche Ziegelei
Sezpanowich bei Oppeln.

Stechbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Maurer Johann Walloschel aus Schimischow unter dem 4. August erlassene, in Stück 33 des Großstrehlitzer Kreisblattes für 1910 veröffentlichte Stechbrief, ist erledigt. — 4 J 557/10 —

Oppeln, den 21. März 1911.

Der Erste Staatsanwalt.

Kontursverfahren.

Ueber das Vermögen des Schuhmachers Herrs Simplicius Baron in Groß Strehlitz wird heute am 18. März 1911 Mittags 12 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Hugo Drabich in Groß-Strehlitz wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 22. April 1911 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf den 6. April 1911, Vormittags 10½ Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 5. Mai 1911 Vormittags 10½ Uhr — vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 17, — Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 4. April 1911 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht in Groß Strehlitz.

Salem Gold
Cigaretten



Etwas für Sie!

№ 4, 5, 6, 8, 10
Preis 4, 5, 6, 8, 10 Pfg. d. St.
Orient. Fab. u. Cigaretten-Fab.
„Yenidze“
Inh. Hugo Zietz, Dresden

Erhältl. ind. Cigarrengesch. wo dies. Plakat sichtbar ist!

Engros-Vertrieb sämtl. Yenidze-Fabrikate:

M. Goldstein, Gross-Strehlitz.

Von frischer Sendung empfehle
**jämliche Blumen-, Gemüse- u.
 Nüchentrückeramen**
 in Päckchen a 10 Pfennig.
Reinhold Freyhöfer.

Die echt russischen
Chocoladen, Confect, Marmeladen,
 :: Drops und andere Bonbons ::
 zu haben bei

Hertha Sauvant,
 Confitüren-Geschäft gegenüber der Post.
 Gleichzeitig mache ich auf mein
 reichsortirtes Lager in Oster-
 artickeln aufmerksam.

Lieferpflanzen 10 Millionen
 1/2 aus deutschen Samen 1000 1 Mark,
 — **500 000 Fichtenzapfen** —
 3/4, 1000 1,50 Mark verkauft
 Harz, Domsdorf bei Bentersitz.

Frisch geröstete Kaffee's
 eigener Röhrung
 empfiehlt in allen Preislagen
Reinhold Freyhöfer.
 Spezialmarken a Pfd. 1,40 u. 1,60 M.
 sehr fein im Geschmack.

Fahrrad, gut erhalten,
 billig zu verkaufen.
Hermann Pollocek, Groß-Strehlitz.

Ein gut erhaltener
ganz gedeckter Wagen 
 dreierlei zu verkaufen.
Jahp. Tenschert, Stubendorf.

Kalksteinsetzer
 sucht Dampfziegelei Blotnitz.

ff. Sardellen empfiehlt
 billigt
J. Boehynek.

Für Wiederverkäufer!
Prima Schottenheringe
 (nur gute, gefüllte Ware)
 empfiehlt billigt **Reinh. Freyhöfer.**

Für **Wiederverkäufer!**

Höhere Mädchenschule Groß-Strehlitz.
Beginn des neuen Schuljahres 20. April.
Anmeldungen erbitte bald, ich nehme dieselben täglich
 nachmittag von 3 $\frac{1}{2}$ —4 $\frac{1}{2}$ Uhr entgegen.
Elisabeth von Schramm,
 Schullehrerin.

Am Donnerstag, den 30. März d. J8. Vormittags 10 Uhr
 Verkauf von Roggenkleie, Fuhrmehl, Abfällen und alten Materialien im
 Proviantmagazin Nr. 5. **Königliches Proviantamt Cosel.**

Radrenn-Siege

Dresdner
6 Tage-Rennen
 1. März bis 7. März 1911

Es starteten:
Rütt-Stol,
Grossmann-Schallwig
 und andere.
SIEGER:
Saldow-Lorenz.


Diamant
 leicht u. stabil
 schnell

Verkaufsstelle: **Alle siegten auf Diamant**

Gratulations-Karten
 für Kommunion und Konfirmation
: Gebet- und Gesangbücher :
Osterpostkarten
 hält in großer Auswahl am Lager
G. Hübner,
 Papierhandlung.

Zum Schulanfang!

 Schreibhefte, Diarien, Zeichenblöcke, Zeichenrohle,
 Buntstift-Etuis. 

G. Hübner's Papierhandlung.